

Meldeverfahren

Am 11. Februar 2025 wurde die neue Fassung der MWST-Info 11 Meldeverfahren veröffentlicht. Die MWST-Info 11 wurde vollständig überarbeitet und ergänzt (jetzt 48 Seiten statt 30 Seiten). Sie enthält mehrere wichtige Präzisierungen und Änderungen der Praxis. Bern, 11.02.2025.

Verwertungsrecht (Exklusivrecht)

Beiträge an eine Forschungs- und Entwicklungsleistung, auf die der Beitragszahler ein Exklusivrecht hat, sind zum Normalsatz steuerbar. Ein Exklusivrecht aus mehrwertsteuerlicher Sicht besteht, wenn der Beitragszahler ein Verwertungsrecht erhält.

Beim Verwertungsrecht handelt es sich um das alleinige Recht eines Beitragszahlers zur Verwertung der Forschungsergebnisse. Steht mehreren Beitragszahlern gleichzeitig ein Verwertungsrecht zu, behandelt die ESTV dies in der Praxis gleich wie ein alleiniges Verwertungsrecht. Sofern sich der oder die Beitragszahler dieses Verwertungsrecht an den Forschungsergebnissen exklusiv sichern, handelt es sich beim Beitragsempfänger stets um eine der Steuer zum Normalsatz unterliegende Leistung, unabhängig davon, ob das Verwertungsrecht ganz oder teilweise auf bestimmte oder unbestimmte Zeit besteht.

Stellen allgemeine Geschäftsbedingungen für die Dienstleistungsaufträge eines Gemeinwesens einen integrierenden Bestandteil von Leistungsaufträgen dar und schliesst keine dort enthaltene Klausel die Übertragung des geistigen Eigentums auf die Auftraggeberin ausdrücklich aus, wird dem Beitragszahler automatisch das Verwertungsrecht übertragen (MWST-Branchen-Info 25 Forschung und Entwicklung, Ziff. 2.2.1; Praxisänderung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung, anwendbar ab 01.01.2025, publiziert am 17.02.2025).

Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGer): Leistungsaustausch; unselbständige Nebenleistung (Art. 19 Abs. 4 MWSTG) oder eigenständige (Haupt-) Leistung (Art. 19 Abs. 1 MWSTG)

Charakteristisch für die Mehrwertsteuerpflicht ist der Austausch von Leistungen. Ein Austauschverhältnis in diesem Sinne liegt vor, sofern zwischen der (Haupt-) Leistung und der Gegenleistung ein hinreichender Konnex, eine "innere wirtschaftliche Verknüpfung" besteht. Eine solche wird dann angenommen, d.h. von einer (Haupt-) Leistung im mehrwertsteuerrechtlichen Sinn und einer Gegenleistung (Entgelt) ist dann zu sprechen, wenn die leistungserbringende Person einer leistungsempfangenden Drittperson einen verbrauchsfähigen wirtschaftlichen Wert einräumt, wobei die leistungserbringende Person hierfür eine Gegenleistung (Entgelt) erwartet (Art. 3 lit. c MWSTG). Die Leistung des steuerpflichtigen Unternehmens muss mithin die Gegenleistung des Leistungsempfängers auslösen (Aspekt der Kausalität); die steuerpflichtige Person erbringt die Leistung, um eine Gegenleistung zu erhalten (Aspekt der Finalität). Dabei sind Haupt- und Gegenleistung vermutungsweise wirtschaftlich gleichwertig, wobei keine Wertäquivalenz vorausgesetzt wird.

Das Vorliegen einer Leistung ist grundsätzlich aus der Sicht des Leistungserbringers zu beurteilen. Ob eine Leistung gegen Entgelt vorliegt, ob also den von der steuerpflichtigen Person vereinnahmten Geldern der Charakter eines mehrwertsteuerlichen Entgelts zukommt, beurteilt sich aus der Optik der leistungsempfangenden Person. In welcher Form das Entgelt geleistet wird (Geld, Geldsurrogat oder mehrwertsteuerliche Leistung) spielt im Zusammenhang mit dem Leistungsverhältnis keine Rolle.

Das BGer kommt zum Schluss, dass die von einem Bierlieferanten an Gastronomiebetriebe gewährten Leihgaben (Offenausschankanlagen, Kühlschränken, Aussenleuchten und Menükästen) eine eigenständige, mehrwertsteuerpflichtige Gegenleistung für deren Abnahme- oder Dienstleistungsverpflichtung darstellen (Lieferrechte; Urteil des BGer vom 5. März 2026, Ref. 9C_387/2025, Erw. 3).